

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2009, S. 156), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2013, S. 55). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 17. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Dies schließt auch Studienleistungen, die in Fernstudiengängen erbracht wurden, ein. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die mittels Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen dokumentierten Kenntnisse und Fähigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Ist Gleichwertigkeit festgestellt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wird die Anerkennung abgelehnt, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt auf elektronischem Weg im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). Mit der Anmeldung erkennt der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen an.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen.“
3. In § 12 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Masterarbeit soll bis zum Beginn des 4. Semesters durch den Studierenden im Prüfungsamt angemeldet werden. Wird die Arbeit nicht bis spätestens zu Beginn des 9. Semesters angemeldet, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. Die Zulassung erfolgt nach Ausgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in § 11 Abs. 5 festgelegten Bearbeitungsdauer durch das Prüfungsamt.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

 - an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang in Psychologie eingeschrieben ist,
 - den erfolgreichen Erwerb von mindestens 50 Leistungspunkten gemäß Musterstudienplan nachweist,
 - eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.“
4. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist eine Modulprüfung mit Ausnahme des Masterarbeitsmoduls bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches in einem Modul ist die Exmatrikulation verbunden.“
5. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen. Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.“
6. In § 18 werden die folgenden Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Modulprüfung zur Notenverbesserung gemäß Absatz 5 in erheblicher Weise durch eine Täuschung zu beeinflussen, gilt die im Freiversuch absolvierte Prüfungsleistung als erstmalig nicht bestanden.

(8) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.“

(9) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Fünfte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Februar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 827), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2013, S. 232). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 17. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.